



# Nachteilsausgleiche

für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung und  
Erkrankungen sowie für Schülerinnen und Schüler mit  
sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf



Hauptdezernent Uwe Eisenberg | Oberregierungsrätin Maren Moldenhauer  
Fachberatende Dr. Britta Demes, Marcel Feichtinger und Iris Brandewiede  
**Dezernat 41 | Inklusion, Dezember2025**

## 1. Einleitung

Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die Abschlüsse der Bildungsgänge der allgemeinen Schule anstreben, haben zur Kompensation der durch die Behinderung oder die Erkrankung entstehenden Nachteile Anspruch auf einen Nachteilsausgleich – sowohl im Unterricht und bei Klassenarbeiten/ Klausuren als auch in den zentralen Abschlussprüfungen nach der 10. Klasse, in den Zentralen Klausuren am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (ZKE), in Fachhochschulreifeprüfungen, in schulischen Berufsabschlussprüfungen und im Abitur.

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist nicht gekoppelt an einen festgeschriebenen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, sondern an eine vorliegende fachärztliche Diagnose.

Ein Nachteilsausgleich bedeutet keine Reduzierung des Anforderungsniveaus des entsprechenden Bildungsgangs, sondern stellt einen Ausgleich für die durch die Behinderung entstehenden Nachteile dar. So wird dem Grundsatz der Chancengleichheit entsprochen. Nachteilsausgleiche zielen darauf ab, Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch gezielte Hilfestellungen in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen (vgl. § 52 Abs. 1 SchulG).

Im Folgenden werden die aktuell geltenden Rechtsvorschriften dargelegt, aus denen sich die Regelungen für den Nachteilsausgleich ergeben. Daran anschließend wird der Verfahrensweg zur Beantragung und Genehmigung eines Nachteilsausgleichs beschrieben. Der Umgang mit Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten (LRS) wird in Kapitel 4 aufgegriffen.

Eine Übersicht über beispielhafte Möglichkeiten der Ausgestaltung des NTA bezogen auf konkrete Unterstützungsbedarfe befindet sich aktuell in der Entwicklung. Es bedarf in jedem Fall einer individuellen Prüfung und Entscheidung bezogen auf den individualisierten, auf die Beeinträchtigung zugeschnittenen Nachteilsausgleich.

Abschließend finden sich in Kapitel 5 konkrete Hinweise zu Unterstützungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülerin mit Behinderungen und Erkrankungen. Hier wird unterschieden zwischen Maßnahmen, die im Rahmen von individueller Förderung umgesetzt werden können und Maßnahmen, die formal im Rahmen eines Nachteilsausgleichs festgelegt werden können.

## 2. Rechtliche Grundlagen

### Grundgesetz Artikel 3

(3) „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

### Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

#### § 52 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(1) „Am Ende eines Bildungsganges wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler das Ausbildungsziel erreicht hat. Das Ministerium erlässt unter Beachtung des Grundsatzes der eigenverantwortlichen Schule (§ 3) und mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die u.a. Regelungen enthalten über den Ausgleich von Nachteilen der Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung.“

### Für die Sekundarstufe I

#### § 6 APO-SI

(9) „Soweit es die Behinderung oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und des Rechtschreibens. Die

fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.“

## **§ 9 APO-SI**

(1) „Soweit es die Behinderung oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden.“

### **VV zu § 9**

9.1.1 „Diese Vorschrift gilt für Schülerinnen und Schüler, deren sonderpädagogischer Förderbedarf im Verfahren nach der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Klinikschule (BASS 13 – 41 Nr. 2.1) förmlich festgestellt worden ist.“

9.1.2 „Darüber hinaus entscheidet für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, für die kein sonderpädagogischer Förderbedarf förmlich festgestellt worden ist, die Schulleitung in jedem Einzelfall; das gilt auch für die Abschlussverfahren (§ 30 ff.)“

9.1.3 „Für Kinder und Jugendliche mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben gilt der Runderlass "Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)" (BASS 14-01 Nr. 1).“

### **Für die Sekundarstufe II**

#### **§ 13 Abs. 7 und 8 APO-GOSt**

„Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt. Sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren sind insbesondere die Nutzung von Werkzeugen, technischen Hilfsmitteln, besonderen räumlichen oder personellen Bedingungen und die Nutzung der vom Ministerium bereitgestellten modifizierten Klausuren für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und

Kommunikation/Sprache oder anderer vom Ministerium bereitgestellter oder zugelassener Anpassungen der Prüfungsaufgaben.“

Technische Hilfsmittel und Werkzeuge können spezielle Spracheingabegeräte, Tastaturen, Apps usw. sein.

(8) „In der schriftlichen Abiturprüfung entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde über die Gewährung von Nachteilsausgleichen. Bei der Abiturprüfung ist die Verlängerung von Vorbereitungs- und Prüfungszeiten in der Regel nur dann zulässig, wenn diese Form des individuellen Nachteilsausgleichs Gegenstand der bisherigen Förderpraxis für die Schülerin oder den Schüler war. Das gilt auch für die Zulassung sonstiger Ausnahmen vom Prüfungsverfahren.“

## **§ 15 APO-BK**

„Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.“

## **§13 APO-WbK**

„Soweit es die Behinderung einer oder eines Studierenden erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens.“

Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.“

### **3. Verfahren zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs**

Eltern, Erziehungsberechtigte oder erwachsene Schülerinnen und Schüler stellen den Antrag auf Nachteilsausgleich in Absprache mit den unterrichtenden Lehrkräften bei der Schulleiterin/ dem Schulleiter. Aufgabe der Lehrkräfte ist es, die Erziehungsberechtigten oder erwachsenen Schülerinnen und Schüler dahingehend zu beraten und zu unterstützen.

Über die Genehmigung des Antrags entscheidet die Schulleiterin/ der Schuleiter in Absprache mit den unterrichtenden Lehrkräften. Die Art und der Umfang sowie die Evaluation des gewährten Nachteilsausgleichs werden dokumentiert, der Schülerakte beigefügt und sind für alle Lehrkräfte bindend. Die Entscheidung über den Antrag auf Nachteilsausgleich wird den Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler in Verbindung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt. Die Rechtsbehelfsbelehrung enthält den Hinweis, dass Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler Widerspruch gegen die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters einlegen können. In Zeugnissen dürfen keinerlei Vermerke zu einem gewährten Nachteilsausgleich erscheinen.

Da es sich bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs um einen begünstigenden Verwaltungsakt handelt, ist hierfür grundsätzlich ein Antrag erforderlich. Dieser kann auch formlos in Anknüpfung an eine bisherige Förderpraxis erfolgen. Bei unveränderter Sachlage und soweit davon auszugehen ist, dass der Nachteilsausgleich unverändert weiter beansprucht bzw. gewährt werden soll, kann die Schule von einem konkludent (stillschweigend) gestellten Antrag der Erziehungsberechtigten oder des/der volljährigen Schüler/in ausgehen.

Zum Nachweis der konkreten Beeinträchtigung sollte dem Antrag eine aussagekräftige ärztliche Bescheinigung beigefügt werden, die Umfang und Auswirkungen der Beeinträchtigung beschreibt. Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist entbehrlich, wenn die Beeinträchtigung und ihre Auswirkungen offenkundig sind oder

in der Vergangenheit bereits ärztliche Bescheinigungen vorgelegt wurden und eine Veränderung des gesundheitlichen Zustandes bzw. des Umfanges der Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist. Aus der medizinischen oder therapeutischen Diagnose sowie aus etwaigen ärztlichen Empfehlungen zum Nachteilsausgleich folgt nicht automatisch die Notwendigkeit, einen Nachteilsausgleich zu gewähren. Über diesen Anspruch wird erst nach Betrachtung des konkreten Einzelfalls und unter Berücksichtigung der Einschätzung der unterrichtenden Lehrkräfte durch die Schule entschieden.

Unabhängig von einer Antragstellung durch die Eltern muss die Schule darauf achten, dass Festlegungen zum Nachteilsausgleich regelmäßig überprüft und – sofern erforderlich – an veränderte Bedingungen angepasst werden.

Bei zentralen Prüfungen (ZP 10) und zentralen Klausuren in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (ZKE) entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über den zu gewährenden Nachteilsausgleich (ggf. im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht, vgl. s. VV 6.9.2 APO-SI). Im Abitur entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster, vgl. § 6 APO-SI, § 13 Abs. 7 APO-GOSt / § 15 APO-BK / § 13 APO-WbK).

Wenn der von der Schulleiterin oder dem Schulleiter gewährte Nachteilsausgleich regelmäßig dokumentiert vorliegt, hat die Schulaufsicht eine gute Grundlage für die Zulassung sonstiger Ausnahmen.

#### **4. Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten und Dyskalkulie**

##### **4.1 Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten**

Zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben enthält der Runderlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“ Bestimmungen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I. Hierbei steht die Förderung der Schülerinnen und Schüler im Vordergrund. Nach

diesem Grundsatz erhalten Schülerinnen und Schülern aufgrund vorliegender LRS individuelle Förderung und bei Bedarf Nachteilsausgleiche.

Für die Sekundarstufe II enthält der LRS-Erlass keine Regelungen.

Der Erlass sieht vor, dass die Schulen die individuelle Situation der Schülerinnen und Schüler begutachten, bei denen eine vermutete LRS vorliegt, um dann entsprechende Fördermaßnahmen einzuleiten und – sofern erforderlich – Nachteilsausgleiche zu gewähren.

Die Gewährung von Nachteilsausgleichen bei LRS richtet sich – wie bei anderen Beeinträchtigungen – nach den Regelungen in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (§ 6 Abs. 9 APO-S I, § 13 Abs. 7 APO-GOSt, § 15 APO-BK, § 13 APO-WbK). Danach kann bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens ein Nachteilsausgleich gewährt werden, sofern dies zur Kompensation des mit der Beeinträchtigung verbundenen Nachteils erforderlich ist. Als Nachteilsausgleich bei LRS kommt zum Beispiel eine Verlängerung der Arbeits- bzw. Schreibzeit bei schriftlichen Arbeiten und Prüfungen in Betracht, deren Ausmaß von dem Grad der Benachteiligung des Schülers oder der Schülerin abhängt.

Der LRS-Erlass sieht als Maßnahme bei LRS grundsätzlich auch vor, dass die Rechtschreibleistung nicht in die Beurteilung schriftlicher Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach einbezogen wird (vgl. Nr. 4.1 des LRS-Erlasses). Bei dieser Maßnahme handelt es sich **nicht** um einen Nachteilsausgleich, sondern um eine Maßnahme des **Notenschutzes**.

Mit dem prüfungsrechtlichen Begriff „Notenschutz“ werden Maßnahmen bezeichnet, durch die auf Leistungsanforderungen verzichtet oder von ihnen abgesehen wird („Schutz vor der Note“). Bei einem Nachteilsausgleich werden demgegenüber nur die „äußersten“ Rahmenbedingungen einer Prüfung oder Leistungserbringung verändert, während für den/die betroffene/n Schüler/in dieselben Leistungsanforderungen wie bei allen anderen Schülerinnen und Schülern des Bildungsgangs gelten.

Nach dem Grundsatz der Chancengleichheit müssen alle Schülerinnen und Schüler beim Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen dieselben Anforderungen erfüllen. Dementsprechend heißt es in den Regelungen zum Nachteilsausgleich (vgl. §§ 6 Abs. 9 S. 3 APO-S I, 13 Abs. 7 S. 3 APO-GOSt, 15 S. 3 APO-BK, § 13 S. 3 APO-WbK), dass die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen unberührt bleiben. Sofern mit dem Zeugnis am Ende einer Jahrgangsstufe Abschlüsse oder Berechtigungen vergeben werden, ist daher immer auch die Rechtschreibleistung zu bewerten.

Konkret bedeutet dies für die Klassen 9 und 10, dass bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens eine Zeitverlängerung als Nachteilsausgleich möglich ist, von einer regulären Leistungsbewertung im Bereich der Rechtschreibung und sprachlichen Richtigkeit aber nicht abgesehen werden kann.

Für die Klassen 2 bis 6 ist vorgesehen, dass bei Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreibschwäche die Rechtschreibleistung bei der Beurteilung schriftlicher Arbeiten und Übungen unberücksichtigt bleibt.

Ab **Klasse 7** kommt eine Nichtbewertung der Rechtschreibleistung nach dem Wortlaut des LRS-Erlasses nur noch **in besonders begründeten Einzelfällen** in Betracht. Die Beurteilung, ob ein besonders begründeter Einzelfall vorliegt, hängt von einer Gesamtbetrachtung der konkreten Umstände des Einzelfalles ab.

## 4.2 Dyskalkulie

Ein Nachteilsausgleich ist ausgeschlossen, wenn die Beeinträchtigung die durch den Schüler oder die Schülerin nachzuweisende Leistungsfähigkeit selbst betrifft. Im Einklang mit den Regelungen der Kultusministerkonferenz können für Rechenschwächen bzw. -störungen daher keine Nachteilsausgleiche gewährt werden. Betroffene Schülerinnen und Schüler erhalten im Rahmen der individuellen Förderung besondere pädagogische Beratung und Unterstützung.

## 5. Wie kann ein Nachteilsausgleich aussehen?

Der individuelle Nachteilsausgleich dient immer dazu, die durch die Beeinträchtigung bestehenden Nachteile auszugleichen. Nur mit einem speziell auf sie abgestimmten Nachteilsausgleich haben Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und Erkrankungen die gleichen Ausgangsbedingungen wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler, Anforderungen zu bewältigen und ihr volles kognitives Potential abzurufen. Um die spezifische Ausprägung der Beeinträchtigung und ihre Auswirkungen auf das schulische Lernen genau zu verstehen und den Nachteilsausgleich den Diagnosen schlüssig anzupassen, ist eine genaue Betrachtung der Ausgangslage und der individuellen Problematik überaus wichtig.

Spezifische Expertise bieten hier externe Beratungsangebote, beispielsweise Fachberaterinnen und Fachberater in den Schulämtern und den Beratungshäusern Inklusion in Gelsenkirchen und Münster. Links zu diesen Unterstützungssystemen mit konkreten Ansprechpersonen finden sich am Ende dieser Arbeitshilfe.

Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern und Erziehungsberechtigten sind als Expertinnen und Experten in eigener Sache einzubeziehen.

Zur angemessenen Ausgestaltung individueller Nachteilsausgleiche entsteht derzeit eine eigene Handreichung in Kooperation mit den Fachberaterinnen und Fachberater der Unterstützungsbedarfe Autismus-Spektrum, Assistive Technologien/Unterstützte Kommunikation, Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen sowie Sprache.

<p>Fachberatung Sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe</p>	
<p>Beratungshaus Inklusion Münster</p>	
<p>Beratungshaus Inklusion Gelsenkirchen</p>	